

# INTERPELLATION

**Urheber** Egon Furrer, CVPO, und Aron Pfammatter, CVPO  
**Gegenstand** Rückerstattung der Sozialhilfe – wird das Gesetz angewandt?  
**Datum** 13.11.2014  
**Nummer** 2.0068

---

Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe hält fest was folgt:

Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist, falls er im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist, zur Rückerstattung verpflichtet.

Die Berechnung der zurückzuerstattenden Beträge erfolgt gemäss den im Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe aufgeführten Grundsätzen.

## **Schlussfolgerung**

Wir fragen den Staatsrat an:

- Wie sehen die Zuständigkeiten in diesem Bereich zwischen Gemeinden und Kanton aus und wie wird konkret vorgegangen?
- In wie vielen Fällen wurden in den letzten 10 Jahren ausbezahlte Sozialhilfebeträge zurückgefordert, aufgeteilt pro Jahr?
- Wie hoch ist der Gesamtbetrag der in den letzten 10 Jahren zurück geforderten Sozialhilfebeträge, aufgeteilt pro Jahr?